

Protokoll der 20. ordentlichen Synode vom 21. April 2007

- Ort: Evangelisch-reformiertes Kirchgemeindehaus, 8808 Pfäffikon
- Beginn: 09.00 Uhr
- Schluss: 12.15 Uhr
- Traktanden:
1. Begrüssung und Eröffnung.
 2. Andacht und Kollekte.
 3. Vereidigung (Herr Ueli Dubs, KG Höfe).
 4. Appell: Präsenzliste.
 5. Protokoll der ordentlichen Synode vom 11. November 2006.
 6. Genehmigung des kirchenrätlichen Jahresberichts.
 7. Jahresrechnung 2006:
 - a Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission.
 - b Antrag des Kirchenrats zur Genehmigung der Jahresrechnung 2006 und Déchargeerteilung an den Finanzverwalter
 8. Anträge Kirchenrat: Festlegung Finanzausgleich 2008.
Theologiekurs.
Katechetikkurs.
 9. Antrag Büro Synode: Verfassungsänderungen 2. Lesung.
 10. Antrag Kommission Reglemente: Reglement über Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Pfarrer und anderer Mitarbeiter der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz.
 11. Anträge an die Synode.
 12. Der Kirchenrat informiert.
 13. Verschiedenes.

1. Begrüssung und Eröffnung.

Präsident Hans Rudolf Gallmann begrüsst die Synodalen, den Kirchenrat, die Geschäftsprüfungskommission sowie die anwesenden Gäste und Pressevertreter (Kirchenbote: Frau Meyer zu Bargholz; Reformierte Presse: Frau Dettwiler; Zürichsee-Zeitung: Herr Stäheli). Er betont, die Einladung und der Versand der Unterlagen sowie die Publikation im öffentlichen Amtsblatt seien rechtzeitig erfolgt. Nachdem keine Änderung oder Ergänzung der Traktandenliste gewünscht wird, ist die Synode rechtsgültig eröffnet.

2. Andacht und Kollekte.

Die Andacht hält Herr Pfarrer Wolfgang Schulze, Pfäffikon. (Text liegt dem Protokoll bei). Gemeinsam singen wir aus dem KGB Lied 570. Die Kollekte wird zu Gunsten der „Stiftung Theodora – Clowns für unsere Kinder im Spital“ (www.theodora.ch) erhoben. Es sind Fr. 838.– zusammengekommen. Herzlichen Dank.

3. Vereidigung (Herr Ueli Dubs, Höfe).

Präsident Hans Rudolf Gallmann vereidigt den Höfner Synodalen Ueli Dubs für die Restamtsdauer bis zum 31. 12. 2009.

Minimaler Ausgleichssatz: 40% und maximaler Ausgleichssatz: 50%.

Die Ausgleichsbeiträge werden durch den Beitrag der Kirchgemeinde Höfe in der Höhe von Fr. 178'698.-- finanziert. Der Steuerausgleich findet verteilt auf drei Gemeinden statt (Einsiedeln: Fr. 76'504.-- , Arth-Goldau: Fr. 55'451.-- und Brunnen-Schwyz: Fr. 46'743.--).

Abstimmung: Der Finanzausgleich wird in vorliegender Form einstimmig angenommen.

Im Rahmen einer eingehenden Diskussion über den Nutzen des Theologiekurses für die Kantonalkirche und die Kirchgemeinden sowie über den Zweck einer finanziellen Unterstützung Weniger, äussern diverse Synodale die Meinung, dieser Kurs sei eine gute Gelegenheit für Freiwillige und kirchliche Mitarbeiter, sich ein theologisches Grundwissen anzueignen. Kirchenratspräsident Felix Meyer betont, die Kirche habe einen Auftrag zur Erwachsenenbildung und Finanzverwalter Fritz Lengacher unterstreicht, ohne Basisbeitrag sei dieser Kurs so teuer, dass ihn niemand besuche.

Abstimmung: Der Antrag, den Zentralschweizer Theologiekurs 2008-2010 wieder gemeinsam mit der Ev.-ref. Kirche des Kantons Luzern und der Kirchgemeinde des Kantons Zug durchzuführen und dafür in den Jahren 2008-2010 je Fr. 6'000.-- ins Budget aufzunehmen, wird einstimmig angenommen.

Kirchenrätin Therese Wihler erläutert den Antrag betreffend der zentralschweizerischen evangelisch-reformierten Katecheten-Ausbildung. (Beilage).

Abstimmung: Der Antrag, den Zentralschweizer Katechetenkurs 2008-2011 wieder gemeinsam mit der Ev.-ref. Kirche des Kantons Luzern und der Kirchgemeinde des Kantons Zug durchzuführen und dafür in den Jahren 2008-2011 insgesamt Fr. 40'500.-- in die entsprechenden Budgets aufzunehmen, wird einstimmig angenommen.

9. Antrag Büro Synode: Verfassungsänderungen 2. Lesung.

Abstimmung: Der Antrag des Büros Synode, die anlässlich der Synode vom 11. 11 2006 in 1. Lesung genehmigten Verfassungsänderungen (§42 und §49) seien auch in der 2. Lesung zu genehmigen, wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

Präsident Hans Rudolf Gallmann teilt mit, die Verfassungsänderungen müssten nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist in einem nächsten Schritt vom Kantonsrat genehmigt werden.

10. Antrag Kommission Reglemente: Reglement über Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Pfarrer und anderer Mitarbeiter der Evangelisch-reformierten Kantonal-kirche Schwyz.

Einleitend stellt Präsident Hans Rudolf Gallmann fest, dass die Grundlagen für das neue Anstellungsreglement vorhanden seien (Verfassung, Kirchenordnung). Eine breit angelegte Vernehmlassung (Kirchgemeinden, Pfarrkapitel, Kirchenrat) habe statt gefunden. Der vorliegende Reglementsentwurf versuche die eingegangenen Vorschläge nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ausserdem sei der Entwurf einer juristischen Prüfung unterzogen worden. Hans Rudolf Gallmann schlägt darum vor, die Vorlage abschnittsweise durchzugehen und sich bei Änderungs- und Ergänzungswünschen zu melden.

Art. 3 Wahl und Anstellung der Pfarrer

Betreffend Art. 3.2 bemerkt Martin Häberli, Küssnacht, die Wahl der Pfarrer liege gemäss Verfassung allein in der Kompetenz der Kirchgemeinden. Präsident Hans Rudolf Gallmann erklärt, zukünftig sei auch möglich, dass der Kirchenrat einen Spitalpfarrer anstelle. Kirchenrat Fritz Lengacher beantragt deshalb, Art. 3.2 zu Gunsten des Verständnisses wie folgt zu erweitern: „Wahlbehörde sind die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde. *Im Falle eines kantonalkirchlichen Arbeitsauftrags ist dies der Kirchenrat (s. KO 111).* Das

Erika Dubler, March, beantragt in Art. 11.2 die Lohnklassen für „Mitarbeiter mit sozialdiakonischen Aufgaben“ auf 10-16 und die Lohnklassen für „Katecheten je nach Ausbildung und Stufe“ auf 11–16 festzulegen.

Abstimmung: Der oben formulierte Antrag wird grossmehrheitlich angenommen.

Martin Häberli, Küssnacht, beantragt den Passus „Organisten, Chorleiter: Lohnansätze gemäss Zürcher Musikerverband“ in Art. 11.2 zu streichen.

Abstimmung: Der oben formulierte Antrag wird mit 12 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen abgewiesen.

Art. 13 Ferienanspruch

Nach einer eingehenden Diskussion über eine weitere Ferienwoche für Pfarrer als Kompensation für geleisteten Dienst an Feiertagen, beantragt Peter Bieri, Arth-Goldau, Art. 13.2 wie folgt zu ändern: „Zusätzlich geleisteter Dienst an Feiertagen kann kompensiert werden.“ Kirchenrat Fritz Lengacher beantragt Art. 13.2 auf diese Weise zu ändern: „Zusätzlich geleistete Dienste an Feiertagen sind zu kompensieren.“

Abstimmung: Mit 5 Ja-Stimmen unterliegt der Antrag von Kirchenrat Fritz Lengacher dem Antrag von Peter Bieri, Arth-Goldau, mit 23 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung.

Abstimmung: Der Antrag, den vorliegenden Reglementstext beizubehalten, unterliegt mit 3 Ja-Stimmen dem Antrag von Peter Bieri, Arth-Goldau, mit 24 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 14 Dienstaltersgeschenke

Peter Bieri, Arth-Goldau, ist der Ansicht, ein „reglementiertes Geschenk“ stelle einen Lohnbestandteil dar. Er will es den Kirchgemeinden überlassen, ob und was sie ihren Mitarbeitern schenken wollen. Er beantragt, Art. 14 zu streichen.

Nach einer ausführlichen Diskussion beantragt Peter Meier, Höfe, Art. 14 neu so zu formulieren: „Eine allfällige Regelung der Dienstaltersgeschenke ist Sache der Kirchgemeinden“.

Abstimmung: Mit 1 Ja-Stimme unterliegt der Antrag von Peter Bieri, Arth-Goldau, dem Antrag von Peter Meier, Höfe, mit 27 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung.

Abstimmung: Mit 2 Ja-Stimmen unterliegt der Antrag, Art. 14 beizubehalten, dem Antrag von Peter Meier, Höfe, dem eine grosse Mehrheit bei wenigen Enthaltungen zustimmt.

Art. 17 Berufliche Vorsorge

Kirchenrat Fritz Lengacher beantragt, Art. 17 wie folgt zu ändern: „Alle Mitarbeitenden, die der beruflichen Vorsorge unterstehen, *sind durch den Arbeitgeber einer Pensionskasse anzuschliessen.*“

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Art. 19 Anspruch

Art. 19.1 wird auf Antrag der Kommission ohne Abstimmung geändert. Er lautet neu: „Pfarrer mit mindestens 50 Stellenprozenten haben nach 12 Dienstjahren Anspruch auf einen Studienurlaub von sechs Monaten. *Mitarbeiter mit sozialdiakonischen Aufgaben mit mindestens 50 Stellenprozenten haben nach 12 Dienstjahren Anspruch auf vier Monate Studienurlaub.*“

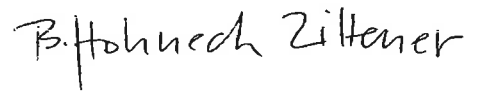
Die Herbstsynode wird am Samstag, 10. 11. 2007, um 9.00 h in Einsiedeln stattfinden.
Präsident Hans Rudolf Gallmann dankt für die engagierte und sachliche Diskussion sowie für
die Gastfreundschaft der Kirchgemeinde Höfe.

Lachen, 15. 05. 2007

Präsident H.R. Gallmann

Vizepräsident K.H. Wyss

Aktuarin B.Hohneck Ziltener



Andacht in der Synode, 21. April 2007

Liebe Synodale

Mitunter werde ich gefragt, wen denn diese düsteren Männer hier vorne auf der metallenen Plastik darstellen. Ich lasse sie raten:

Jesus und seine Jünger sagen die einen, der Kirchengemeinderat und sein Pfarrer die anderen.

Weit gefehlt. Es sind Joseph mit seinen Brüdern. Joseph, der Sohn Jakobs, Schafhirte, der von seinem Vater über die Massen verwöhnt und zum Spitzel gegen seine Brüder eingesetzt wurde sodass diese ihn vor Wut und Frust kurzerhand in einen ausgetrockneten Brunnen warfen und ihn schlussendlich als Sklave an einen ägyptischen Händler verkauften. Dem Vater wurde ein blutverschmiertes Hemd gebracht als Zeichen für den Tod seines Lieblings. Nun war ihre Rache gestillt, nun konnten sie sich heimlich weiden an der Trauer des Vaters, endlich waren sie diesen Herrensohn los. Ach, tat das gut, weg war die Wut.

Aber weit gefehlt. Den, den sie abtaten, verstießen, verkauften machte Karriere in Aegypten, wurde Wirtschaftsminister und rechte Hand des Pharaos. Und als eine grosse Hungersnot über den Nahen Osten lag, kamen seine Brüder und wollten Korn kaufen, Nahrung zum Leben. Er, der Verstossene wurde Lebensretter. Er, der einst die paar Schafe hütete, wurde Hirt eines ganzen Volkes, der Nahrung gab für eine ganze Region.

Dieses Bild zieht sich durch die ganze Bibel hindurch bis hin zu Jesus, der sagt: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören auf meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir, und ich gebe ihnen das ewige Leben.

Auch er der Verstossene, auch er, der ein Retter wurde für viele.

Aber die Zeiten der Hirten sind vorbei. Zu laut die Umgebung, als dass wir seine Stimme einfach heraushören könnten aus dem Lärm unserer Zeit. Da gibt es andere Angebote, lautere Stimmen, viele selbsternannte Hirten. Neben der Kirche gibt es ein flächendeckendes Angebot für Menschen, die nach Orientierung suchen. Für alle gibt es Tausend weltanschauliche Möglichkeiten, die man für sich selber herauspicken kann.

Sollen wir nun als Kirche mitmachen, lauter schreien und versuchen mitzuhalteln? Ich glaube kaum dass das etwas bringt. Wir werden nur verwechselbar, profillos. Wir werden kaum jemanden davor bewahren können, davonzulaufen.

INFORMATION AUS DEM KIRCHENRAT

Synode vom 21. 4. 07 in Pfäffikon/SZ

Entbindung vom Amtsgeheimnis:

Der KR wurde von verschiedenen Stellen, Kirchengemeinderäten und Synodalen angefragt, wie es mit dem Amtsgeheimnis und einer eventuellen Entbindung von diesem stehe.

Insbesondere bei umstrittenen Pfarrenwahlen oder bei Konflikten mit Pfarrpersonen konnte oder musste der KGR sich jeweils hinter dem Amtsgeheimnis „verstecken“. Dieses Verhalten wurde von einigen Kirchenbürgern nicht verstanden, da sie vom KGR Auskunft über Art und Inhalt des Konflikts zwischen Pfarrperson und dem KGR oder den Angestellten erwarteten, um sich ein klares Bild für die Wahl zu machen.

Der KR ist diesem Ansinnen nachgekommen und hat die Frage juristisch abklären lassen. Ich präsentiere Ihnen nun den vorläufigen Stand der Dinge, wobei die Vorbemerkung zu machen ist, dass der KR noch keine formellen Beschlüsse gefasst hat (April 2007):

- Grundsätzlich ist es die vorgesetzte Behörde die eine schriftliche Einwilligung zur Entbindung vom Amtsgeheimnis geben kann, d.h. in unserem Fall der KR dem KGR.
- Eine solche Entbindung ist von Fall zu Fall neu zu beurteilen, dabei müssen die Interessen an der Offenbarung (öffentliches Interesse, Informationsinteresse, Notwendigkeit zur Erfüllung der behördlichen Arbeit) und der Schutz des oder der durch das Geheimnis Betroffenen gegeneinander abgewogen werden.
- Der KR wird deshalb auch in Zukunft das Amtsgeheimnis sehr ernst nehmen und mit dessen Aufhebung restriktiv umgehen. Das vorberatende Gremium des KR's kann sich jedoch vorstellen, dass der KR in ganz bestimmten Fällen, auf schriftlichen Antrag eines KGR das Amtsgeheimnis aufheben kann. Es wird sich dabei um eine zeitlich (z.B. KGV) und auf eine klar definierte Sachlage beschränkte Enthebung des Amtsgeheimnisses handeln.